

Bundesgesetzblatt ¹⁸¹

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 5. März 1980

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	182
4. 2. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten	182
7. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)	183
7. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	183
8. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	183
8. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit	184
13. 2. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Syrien	187
13. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	187
14. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit	189
14. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 8, 11, 12, 16, 19, 26, 29, 81, 97, 98, 99 und 105 der Internationalen Arbeitsorganisation	191
15. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	192
15. 2. 80	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung	192
15. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	193
15. 2. 80	Bekanntmachung zu der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	194
15. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit	194
19. 2. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Libanesischen Republik	196

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die völkerrechtliche Haftung
für Schäden durch Weltraumgegenstände**

Vom 4. Februar 1980

Das Übereinkommen vom 29. März 1972 über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (BGBl. 1975 II S. 1209) ist nach seinem Artikel XXIV für folgende Staaten in Kraft getreten:

Griechenland am 27. April 1977

Griechenland hat seine Ratifikationsurkunde an diesem Tage in Washington hinterlegt.

Venezuela am 1. August 1978

Venezuela hat seine Ratifikationsurkunde in London, Washington und Moskau hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. Juni 1978 (BGBl. II S. 916) und vom 26. Oktober 1977 (BGBl. II S. 1216), die hinsichtlich Griechenlands insoweit ergänzt und berichtigt wird.

Bonn, den 4. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten**

Vom 4. Februar 1980

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1979 (BGBl. II S. 685) zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Arabischen Republik Syrien und der Libanesischen Republik wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen vom 18. Januar 1977 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten (BGBl. 1979 II S. 687) nach seinem Artikel 16 für

die Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Vertragsparteien

am 1. Januar 1980

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 4. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)**

Vom 7. Februar 1980

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) – BGBl. 1974 II S. 357, 381 – ist für

Libanon am 1. Januar 1980

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. März 1978 (BGBl. II S. 399).

Bonn, den 7. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Patentrechtsabkommens**

Vom 7. Februar 1980

Der Patentrechtsabkommensvertrag vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Australien am 31. März 1980

Liechtenstein am 19. März 1980

in Kraft treten.

Liechtenstein hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde nach Artikel 64 Abs. 1 Buchstabe a des Patentrechtsabkommens erklärt, daß Kapitel II des Vertrages für Liechtenstein nicht verbindlich ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. November 1979 (BGBl. II S. 1216).

Bonn, den 7. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und
des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Vom 8. Februar 1980

- I. Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533) ist nach seinem Artikel 49 Abs. 2,
- II. der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) nach seinem Artikel 27 Abs. 2

für

Japan

am 21. September 1979

in Kraft getreten.

Bei der Ratifikation der beiden Pakte hat Japan die Vorbehalte und die Erklärung bestätigt, die es bereits anlässlich der Unterzeichnung gemacht bzw. abgegeben hatte und die wie folgt lauten:

(Übersetzung)

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>“1. In applying the provisions of paragraph (d) of Article 7 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Japan reserves the right not to be bound by 'remuneration for public holidays' referred to in the said provisions.</p> | <p>„1. Bei der Anwendung des Artikels 7 Buchstabe d des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte behält sich Japan das Recht vor, durch die darin enthaltene Bestimmung ‚Vergütung gesetzlicher Feiertage‘ nicht gebunden zu sein.</p> |
| <p>2. Japan reserves the right not to be bound by the provisions of sub-paragraph (d) of paragraph 1 of Article 8 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, except in relation to the sectors in which the right referred to in the said</p> | <p>2. Japan behält sich das Recht vor, durch Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nicht gebunden zu sein, es sei denn in bezug auf Bereiche, in denen das in der genannten Bestim-</p> |

- provisions is accorded in accordance with the laws and regulations of Japan at the time of ratification of the Covenant by the Government of Japan.
3. In applying the provisions of subparagraphs (b) and (c) of paragraph 2 of Article 13 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, Japan reserves the right not to be bound by 'in particular by the progressive introduction of free education' referred to in the said provisions.
 4. Recalling the position taken by the Government of Japan, when ratifying the Convention (No. 87) concerning Freedom of Association and Protection of the Right to Organise, that 'the police' referred to in Article 9 of the said Convention be interpreted to include the fire service of Japan, the Government of Japan declares that 'members . . . of the police' referred to in paragraph 2 of Article 8 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights as well as in paragraph 2 of Article 22 of the International Covenant on Civil and Political Rights be interpreted to include fire service personnel of Japan."
- mung erwähnte Recht nach Maßgabe der Gesetze und sonstigen Vorschriften Japans im Zeitpunkt der Ratifikation des Pakts durch die Regierung von Japan gewährt wird.
3. Bei der Anwendung des Artikels 13 Absatz 2 Buchstaben b und c des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte behält sich Japan das Recht vor, durch die darin enthaltene Bestimmung 'insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit' nicht gebunden zu sein.
 4. Unter Hinweis auf den von der Regierung von Japan bei der Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts vertretenen Standpunkt, wonach der Begriff 'die Polizei' in Artikel 9 des Übereinkommens so ausgelegt wird, daß er die Feuerwehr von Japan einschließt, erklärt die Regierung von Japan, daß der Ausdruck 'Angehörige . . . der Polizei' in Artikel 8 Absatz 2 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in Artikel 22 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte so auszulegen ist, daß er das Feuerwehrpersonal von Japan einschließt."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 24. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1156) und vom 22. Januar 1980 (BGBl. II S. 77).

Bonn, den 8. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 8. Februar 1980

In Freetown ist am 31. Dezember 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 31. Dezember 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Februar 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Sierra Leone –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sierra Leone beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sierra Leone, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, neben dem mit Regierungsabkommen vom 30. August 1979 gewährten Darlehen bis zu 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) ein zusätzliches Darlehen bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen, so daß nunmehr insgesamt 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) zur Verfügung stehen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach dem 30. August 1979 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zentralbank der Republik Sierra Leone wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sierra Leone stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Sierra Leone erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sierra Leone überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sierra Leone innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Freetown am 31. Dezember 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hennecke Graf Bassewitz

Für die Regierung der Republik Sierra Leone
Frances F. Minah

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 31. Dezember 1979 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung in Sierra Leone von Bedeutung sind mit Ausnahme solcher Bereiche, die bereits Gegenstand einer Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.

Im übrigen wird auf Ziffer 2.2.3 der Niederschrift über die deutsch-sierraleonischen Regierungsverhandlungen vom 5. September 1979 Bezug genommen.
 2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
 3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.
-

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Syrien**

Vom 13. Februar 1980

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1979 (BGBl. II S. 685) zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Arabischen Republik Syrien und der Libanesischen Republik wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen vom 18. Januar 1977 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Syrien (BGBl. 1979 II S. 699) nach seinem Artikel 16 für

die Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Vertragsparteien

am 1. Januar 1980

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 13. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Botsuana
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Februar 1980

In Gaborone ist am 21. Dezember 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 21. Dezember 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Februar 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Botsuana,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Botsuana

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Botsuana beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Botsuana, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge nach der Unterzeichnung dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Botsuana zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Botsuana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Botsuana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Botsuana überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Botsuana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gaborone am 21. Dezember 1979 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Seeger

Für die Regierung der Republik Botsuana

Masire

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Botsuana
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 21. Dezember 1979 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
Treibstoffe zur Füllung der nationalen Treibstofflager in der Republik Botsuana.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Liberia
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 14. Februar 1980

In Monrovia ist am 4. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 4. Oktober 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Februar 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Liberia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Liberia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Liberia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Liberia, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Dekkung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 500 000,- DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 21. März 1979 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Geschehen zu Monrovia am 4. Oktober 1979 in zwei Ur-
schriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei je-
der Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Thomas Trömel

Für die Regierung der Republik Liberia

Rudolph P. Johnson

Artikel 3

Die Regierung der Republik Liberia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Liberia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Liberia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Liberia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

**Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Liberia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 4. Oktober 1979 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehöerteile aller Art,
 - d) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Übereinkommen
Nr. 8, 11, 12, 16, 19, 26, 29, 81, 97, 98, 99 und 105
der Internationalen Arbeitsorganisation**

Vom 14. Februar 1980

Grenada hat am 9. Juli 1979 dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes notifiziert, daß es sich an die nachstehend aufgeführten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gebunden betrachtet, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

- a) Übereinkommen Nr. 8 vom 9. Juli 1920 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (RGBl. 1929 II S. 759)
- b) Übereinkommen Nr. 11 vom 12. November 1921 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (RGBl. 1925 II S. 171)
- c) Übereinkommen Nr. 12 vom 12. November 1921 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (RGBl. 1925 II S. 174)
- d) Übereinkommen Nr. 16 vom 11. November 1921 über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (RGBl. 1929 II S. 383, 386)
- e) Übereinkommen Nr. 19 vom 5. Juni 1925 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (RGBl. 1928 II S. 509)
- f) Übereinkommen Nr. 26 vom 16. Juni 1928 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (RGBl. 1929 II S. 375)
- g) Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640)
- h) Übereinkommen Nr. 81 vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BGBl. 1955

II S. 584) – nach Maßgabe des Artikels 25 mit Ausnahme des Teils II des Übereinkommens –

- i) Übereinkommen Nr. 97 vom 1. Juli 1949 über Wanderarbeiter (BGBl. 1959 II S. 87) – nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 1 mit Ausnahme der Anhänge I, II und III des Übereinkommens –
- k) Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122)
- l) Übereinkommen Nr. 99 vom 28. Juni 1951 über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (BGBl. 1953 II S. 294)
- m) Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (BGBl. 1959 II S. 441)

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen

- zu a): vom 20. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1309)
 zu b): vom 29. November 1979 (BGBl. II S. 1297)
 zu c): vom 29. November 1979 (BGBl. II S. 1297)
 zu d): vom 14. Mai 1979 (BGBl. II S. 575)
 zu e): vom 29. November 1979 (BGBl. II S. 1297)
 zu f): vom 29. November 1979 (BGBl. II S. 1297)
 zu g): vom 29. November 1979 (BGBl. II S. 1299)
 zu h): vom 29. November 1979 (BGBl. II S. 1299)
 zu i): vom 29. November 1979 (BGBl. II S. 1299)
 zu k): vom 29. November 1979 (BGBl. II S. 1299)
 zu l): vom 29. November 1979 (BGBl. II S. 1297)
 zu m): vom 29. November 1979 (BGBl. II S. 1300).

Bonn, den 14. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135
der Internationalen Arbeitsorganisation
über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb
Vom 15. Februar 1980

Das Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (BGBl. 1973 II S. 953) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Jordanien am 23. Juli 1980
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1979 (BGBl. II S. 1361).

Bonn, den 15. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle
in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung
Vom 15. Februar 1980

Unter Abänderung einer früheren, am 15. Februar 1978 wirksam gewordenen Erklärung über die Anwendung des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung (BGBl. 1977 II S. 481) auf Hongkong wendet das Vereinigte Königreich dieses Übereinkommen auf Hongkong mit Wirkung vom 20. Juli 1979 nach Maßgabe folgender, am 20. Juli 1979 registrierter Erklärung an:

“Article 3

1. All officers of a trade union are required to be or to have been engaged or employed in the trade, industry or occupation with which the trade union is directly concerned but this requirement may be modified at the discretion of the public authority.

2. The funds of a trade union may be expended only for objects specified in national laws or approved by the public authority.

3. Amalgamation of registered trade unions is subject to the consent of the public authority where either of the trade unions is a member of an organisation established outside the territory.

(Übersetzung)

„Artikel 3

1. Alle Funktionäre einer Gewerkschaft müssen in dem Gewerbe, der Industrie oder dem Beruf tätig oder beschäftigt sein oder gewesen sein, mit denen sich die Gewerkschaft unmittelbar befaßt, jedoch kann dieses Erfordernis nach freiem Ermessen der Behörde geändert werden.

2. Gewerkschaftsgelder dürfen nur für die in innerstaatlichen Rechtsvorschriften angeführten oder behördlich genehmigten Zwecke verwendet werden.

3. Der Zusammenschluß eingetragener Gewerkschaften bedarf der Zustimmung der Behörde, wenn eine der Gewerkschaften Mitglied einer außerhalb des Hoheitsgebiets bestehenden Organisation ist.

4. The public authority may in certain circumstances intervene for the purpose of supervising the accounts of trade unions and ensuring the application of their rules.

5. The consent of the public authority is required for affiliation of trade unions with international organisations.

6. Federations of trade unions may be established only by registered trade unions engaged in the same trade, occupation or industry, and membership of federations of trade unions is restricted to registered trade unions engaged in the same trade, occupation or industry as the component trade unions comprising such trade union federations.

7. The modifications relating to primary trade unions apply also to federations of trade unions, except that no person who is not or has not been engaged in a trade, industry or occupation with which the primary union is directly concerned may be an officer of a federation of trade unions."

4. Die Behörde kann unter bestimmten Umständen eingreifen, um die Konten einer Gewerkschaft zu prüfen und die Anwendung ihrer Geschäftsordnung sicherzustellen.

5. Der Anschluß einer Gewerkschaft an eine internationale Organisation bedarf der Zustimmung der Behörde.

6. Gewerkschaftsverbände können nur von eingetragenen Gewerkschaften gegründet werden, die auf das gleiche Gewerbe, den gleichen Beruf oder die gleiche Industrie gerichtet sind, und die Zugehörigkeit zu Gewerkschaftsverbänden ist auf eingetragene Gewerkschaften beschränkt, die auf das gleiche Gewerbe, den gleichen Beruf oder die gleiche Industrie gerichtet sind wie die einzelnen Gewerkschaften, welche die Gewerkschaftsverbände bilden.

7. Die Änderungen, die sich auf einfache Gewerkschaften beziehen, gelten auch für Gewerkschaftsverbände; jedoch darf niemand, der nicht in einem Gewerbe, einer Industrie oder einem Beruf tätig ist oder tätig gewesen ist, mit denen sich die Gewerkschaft unmittelbar befaßt, Funktionär eines Gewerkschaftsverbands sein."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1149) und vom 12. Dezember 1979 (BGBl. 1980 II S. 9).

Bonn, den 15. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144
der Internationalen Arbeitsorganisation
über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung
internationaler Arbeitsnormen**

Vom 15. Februar 1980

Das Übereinkommen Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1976 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen (BGBl. 1979 II S. 1057) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für die

Bahamas am 16. August 1980
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1979 (BGBl. 1980 II S. 28).

Bonn, den 15. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
zu der Konvention
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
Vom 15. Februar 1980**

Unter Bezugnahme auf die von Norwegen anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und zum Protokoll vom 14. Mai 1954 zu dieser Konvention (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) am 19. September 1961 abgegebene Erklärung hat Norwegen mit Schreiben vom 3. Oktober 1979 dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur notifiziert, daß es den nachstehend wiedergegebenen Vorbehalt zurücknimmt:

(Übersetzung)

«La restitution des biens culturels conformément aux dispositions de la Partie I et II du Protocole ne pourra être exigée après l'expiration d'un délai de vingt ans à compter de la date à laquelle le bien en question est parvenu à la possession d'un détenteur de bonne foi.»

„Die Rückgabe von Kulturgut nach Teil I und II des Protokolls kann erst nach Ablauf einer Frist von zwanzig Jahren nach dem Zeitpunkt verlangt werden, zu dem das betreffende Kulturgut in die Hände eines gutgläubigen Besitzers gelangt ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. Oktober 1967 (BGBl. II S. 2471) und vom 17. Februar 1978 (BGBl. II S. 258).

Bonn, den 15. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sierra Leone
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. Februar 1980

In Freetown ist am 31. Dezember 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 31. Dezember 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Februar 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sierra Leone –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sierra Leone beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sierra Leone, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Holzindustriekomplex Kenema“ neben dem bereits mit Regierungsabkommen vom 18. Juli 1978 gewährten Darlehen in Höhe bis zu 5.0 Millionen DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) ein weiteres Darlehen bis zu 9.0 Millionen (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen, so daß nunmehr ein Gesamtdarlehen von insgesamt 14 Millionen DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark) zur Verfügung steht.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Sierra Leone und die Zentralbank Sierras werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sierra Leone stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Sierra Leone erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sierra Leone überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsreich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszusprechen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sierra Leone innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Freetown am 31. Dezember 1979 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Henneke Graf Bassewitz

Für die Regierung der Republik Sierra Leone
Frances F. Minah

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden volkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48.– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl und der Libanesischen Republik**

Vom 19. Februar 1980

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1979 (BGBl. II S. 685) zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Arabischen Republik Syrien und der Libanesischen Republik wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen vom 3. Mai 1977 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Libanesischen Republik (BGBl. 1979 II S. 705) nach seinem Artikel 15 für

die Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Vertragsparteien

am 1. Januar 1980

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 19. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer